

# Schulordnung

## Präambel

Der Zusammenhalt und die Wirksamkeit einer Freien Waldorfschule basiert auf gemeinsamen waldorfpädagogischen Grundwerten der Beteiligten sowie auf freiwillig eingegangenen Verbindlichkeiten. Damit wird der Lebensraum geschaffen, in dem diese Grundauffassungen ausgestaltet werden können. Die Regelungen der Schulordnung sollen dem Schutz dieses Lebensraumes für Schüler\*innen, Lehrer\*innen und Sorgeberechtigten dienen und helfen, Einzelinteressen und Gemeinschaftsinteressen in ein sinnvolles Gleichgewicht zu bringen. Alle Anwender\*innen dieser Regeln sind aufgerufen, sie deutlich, transparent und lebendig zu halten, sie an der schulischen Lebenswirklichkeit zu prüfen und bei Bedarf an ihrer Umgestaltung mitzuwirken.

## §1 Schulbesuchspflicht

- 1 Jede\*r Schüler\*in ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen schulischen Veranstaltungen der Schule zu besuchen. Dafür sorgen bei minderjährigen Schüler\*innen die Sorgeberechtigten und diejenigen, denen die Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist.
- 2 Schulische Veranstaltungen im Sinne von Abs. 1) sind alle Veranstaltungen, bei denen die Schule sowohl für die äußeren Bedingungen als auch für die inhaltliche Gestaltung und Leitung verantwortlich ist. Feste Bestandteile unserer Pädagogik und des Schullebens sind neben dem Unterricht insbesondere Schulfeste und Monatsfeiern, Wandertage und Klassenfahrten, Praktika, Projekttage, Exkursionen und die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.
- 3 Ein Schulversäumnis liegt vor, wenn ein\*e Schüler\*in seiner/ihrer Teilnahmepflicht nicht nachkommt, ohne an der Teilnahme verhindert (§2 Abs.1), von der Teilnahmepflicht befreit (§2 Abs.2) oder beurlaubt (§2 Abs.3) zu sein.

## §2 Verhinderung, Befreiung und Beurlaubung

- 1 Ist eine\*e Schüler\*in aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der/dem Klassenlehrer\*in bzw. Epochenlehrer\*in unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich telefonisch oder schriftlich mitzuteilen. Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler\*innen die Sorgeberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist; volljährige Schüler\*innen können sich selbst, nach einer schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern, entschuldigen. Bei einer Krankheitsdauer von mehr als 10 Tagen verlangt die Schule vom Entschuldigungspflichtigen eine ärztliche Bescheinigung.

Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des/der Schülers/Schüler\*in\* der Teilnahmepflicht gem. § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann die Schule von den Sorgeberechtigten die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

- 2 Von der Teilnahme am Unterricht und den schulischen Veranstaltungen kann ein/e Schüler\*in nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vorübergehend oder dauernd ganz oder teilweise befreit werden, soweit dies für das körperliche oder seelische Wohl des Kindes, oder aus sonstigen Gründen erforderlich scheint.

- 3 Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Als Beurlaubungsgründe werden u. a. anerkannt:

Kirchliche und religiöse Veranstaltungen Heilkuren, Erholungsaufenthalte nach ärztlichem Attest, Internationaler Schüler\*innenaustausch, Auslandssprachkurse. Wichtige persönliche Gründe wie Heirat von nahen Verwandten, Todesfall, Erkrankung in der Familie, Wohnungswechsel Teilnahme an wissenschaftlichen, künstlerischen oder sportlichen Wettbewerben.

Beurlaubungen zum Zwecke der Ferienverlängerung sind grundsätzlich nicht möglich.

- 4 Eine Unterrichtsbefreiung (Abs. 2) oder eine Unterrichtsbeurlaubung (Abs. 3) ist nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Dieser ist an den/die Klassenlehrer\*in bzw. Klassenbetreuer\*in zu richten. Der Antrag ist von den demjenigen, bzw. derjenigen, dem/der die Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, bei volljährigen Schülern\*innen von diesem selbst (nach einer schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern) zu stellen.

- 5 Für das Fernbleiben des/der Schüler\*in vom Unterricht bzw. schulischen Veranstaltungen aufgrund einer Verhinderung, Befreiung oder Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler\*innen für sich selbst, die Verantwortung. Bei länger andauerndem Fernbleiben sollte über die möglichen Auswirkungen ein Beratungsgespräch zwischen Schule und Erziehungsberechtigten bzw. Schüler\*in stattfinden. In jedem Fall hat der/die Schüler\*in bzw. der/die Erziehungsberechtigte in Zusammenarbeit mit den betroffenen Lehrern\*innen Sorge dafür zu tragen, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgearbeitet wird.

### §3 Vorzeitiges Verlassen des Unterrichts

In einzelnen dringenden Fällen (z.B. spontan auftretende Erkrankung) kann der/die Schüler\*in bei dem/der unterrichtenden Lehrer\*in um die Erlaubnis zum vorzeitigen Verlassen des Unterrichts nachfragen. Bei Schülern\*innen bis einschließlich zur 8. Klassenstufe regelt das Schulsekretariat die weitere Versorgung (bis 13.00 Uhr). Ab der 9. Klassenstufe müssen sich Schüler\*innen zusätzlich im Sekretariat abmelden.

### §4 Benutzung und Gestaltung des Schulgeländes

- 1 Die Gestaltung des schulischen Lebensraums vollzieht sich mit vielfältigem ideellem und materiellem Einsatz von Mitgliedern und Freund\*innen der Schulgemeinschaft. Der verantwortlich-pflegliche Gebrauch und Ausbau des Geländes und der Einrichtungen gehört zu den sozialen Zielen der Erwachsenen und zu den Erziehungszielen für die heranwachsenden Schüler\*innen. Deshalb möchte die Schulordnung vor allem zu Initiativen der Verschönerung und Belebung des Geländes aufrufen, mehr noch als zur Vermeidung von Schädigungen.

## §5 Regelungen für den Aufenthalt auf dem Schulgelände

- 2 Ist Schuleigentum beschädigt worden, muss dies unverzüglich einem/r Lehrer\*in oder dem/r Hausmeister\*in gemeldet werden.

Ist die Beschädigung von dem/der Schüler\*in mutwillig verursacht worden, wird ihm/ihr Gelegenheit gegeben, den Schaden selbst zu beheben. Sollte dies nicht möglich sein, wird mit den Sorgeberechtigten eine Vereinbarung über die Instandsetzung bzw. den Ersatz getroffen.

- 3 Nach 7.30 Uhr und vor 17.30 Uhr ist das Befahren des Schulgeländes mit Kraftfahrzeugen nur in dringenden Ausnahmefällen und im Schrittempo gestattet.

- 1 Sportliche Aktivitäten, die besonders gefahrenträchtig sind oder den pädagogischen Zielen unserer Schule widersprechen, sind auf dem Schulgelände nicht gestattet. Das Kollegium legt in Absprache mit der Schulkonferenz fest, welche sportlichen Möglichkeiten zugelassen werden können. Für einzelne Sportarten werden besondere Areale ausgewiesen.

- 2 Bei allen anderen Pausenbeschäftigungen ist gegenseitige Rücksichtnahme für alle selbstverständlich. Das Schneeballwerfen kann wegen zu großer Verletzungsgefahr auf dem Schulgelände nicht gestattet werden.

- 3 Auf dem Schulgelände herrscht absolutes Verbot von Drogen, Alkohol, Waffen und Feuerwerkskörpern. Offenes Feuer ist nur im Rahmen von beaufsichtigten Veranstaltungen erlaubt. Im Übrigen sind auf dem Schulgelände und in den Schulräumen die Anweisungen von Lehrer\*innen, dem/der Hausmeister\*innen und den Mitarbeiter\*innen der Schulverwaltung zu befolgen.

- 4 Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten, mit Ausnahme der Raucherecke. Hier dürfen auch volljährige Schüler\*innen rauchen. In den 5 Min-Wechsepausen ist das Rauchen nicht gestattet. Die rauchenden Schüler\*innen verpflichten sich, die Raucherecke selbst in Ordnung zu halten und dafür zu sorgen, dass keine jüngeren Schüler\*innen dort rauchen. Ebenso verpflichten sie sich, dass im Bereich der Schultore nicht geraucht wird.

## §6 Handyregelung

- 1 Im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände (inkl. Cafeteria) ist die Nutzung digitaler und internetfähiger Endgeräte (Smartphones, Smartwatches etc.) generell untersagt. Dies gilt während des Unterrichts und während der Pausenzeiten (7.30 – 15.30 Uhr) für alle.

### Ausnahmen:

- Mitarbeiter\*innen, welche erreichbar sein müssen (zum Beispiel: Büro, Verwaltung, Vertretungsorganisation, Sekretariat, Praktikaorganisator\*innen)
- Zu Unterrichtszwecken und in Absprache mit dem Lehrer/den Lehrerinnen dürfen digitale und internetfähige Endgeräte verwendet werden.
- Im Lehrerzimmer gilt, dass das Gerät als Kommunikations- und Arbeitsmittel verwendet werden darf.

**2 Film-, Ton- und Bildaufnahmen**

Es dürfen im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände keine Aufnahmen von anderen Personen gemacht werden (Film-, Ton- oder Bildmaterial) und auch keine Aufnahmen dieser Art weitergeleitet oder gezeigt werden. Verstöße können eine Anzeige zur Folge haben. Ausnahme: Material für Archiv- und Öffentlichkeitsarbeit.

**3**

Bei Verstoß muss das Gerät ausgehändigt werden. Es wird in einem Umschlag in einer dafür vorgesehene Box im Sekretariat (bei Frau Waldau) hinterlegt. Auf dem Umschlag stehen Namen, Klasse und Unterrichtsschluss des Schülers /der Schülerin. Oberstufenschüler\*innen (Klasse 10 bis 13) können das Gerät nach Unterrichtsende eigenständig abholen. Für die Klassen 1–9 gilt, dass das Gerät von einem/einer Sorgeberechtigten abgeholt werden muss. Bei Verweigerung erfolgt eine schriftliche Ermahnung. Sollte ein\*e Schüler\*in diese Regelung missachten und darüber hinaus kritische Inhalte (wie z. B. Gewalt oder Pornografie) auf seinem Gerät konsumieren oder Mitschüler\*innen demonstrieren, so gilt für diesen Schüler/ diese Schülerin ein absolutes Verbot. Dieses bedeutet, dass er besagtes Gerät zu Schulbeginn im Sekretariat/beim/bei der Klassenlehrer\*in abgeben muss und er/sie es erst nach Unterrichtsschluss wieder abholen kann. Damit soll ein erneuter Verstoß verhindert werden, bei welchem die Gefahr besteht, dass Mitschüler\*innen mit jugendgefährdenden oder nicht altersentsprechenden Inhalten in Berührung kommen. Ebenso werden die Sorgeberechtigten informiert und der oder die Schüler\*in erhält eine schriftliche Ermahnung.

**4**

**Sonderregelung**

Ab der 10. Klasse ist die Nutzung von digitalen und internetfähigen Endgeräten während der Mittagspause (13.00 – 13.45 Uhr) im Klassenzimmer erlaubt. Die Schüler\*innen sollen sich bei der Nutzung ihrer Vorbildfunktion bewusst sein.

**§7 Pausenregelung**

Im Verlauf des Schulvormittags bis 13.00 Uhr gibt es 2 Spielpausen (20 Minuten und 10 Minuten) und zwei Wechselpausen (je 5 Minuten). Die Wechselpausen dienen der kurzen Erfrischung und dem Aufsuchen des nachfolgenden Unterrichtsraumes. Für die Spielpausen stehen nach Ermessen der aufsichtführenden Lehrer\*innen die Innenräume und das Pausengelände der Schule zur Verfügung. Das Pausengelände ist auf einem gesonderten Plan ausgewiesen. Der Wall ist kein Pausengelände.

**§8 Verlassen des Schulgeländes**

Aus Gründen der Aufsichtspflicht darf das Schulgelände während der Pausen und Freistunden nur mit Genehmigung eines/einer Lehrers\*in verlassen werden. Eine generelle Genehmigung kann Schülern\*innen ab der 7. Klasse für die Mittagspause erteilt werden, wenn der Schule eine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten vorliegt.

### §9 Ordnungsmaßnahmen

Bei Verstößen gegen diese Schulordnung werden die betreffenden Schüler\*innen zunächst mündlich verwarnt. Bei nachhaltigem Fehlverhalten und soweit pädagogische Maßnahmen nicht ausreichen, können nach vorausgegangener schriftlicher Abmahnung Schüler\*innen bis zu 5 Tagen vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Weitere Verstöße können die Kündigung des Schulvertrages nach sich ziehen. Auch grobe Widersetzlichkeit gegen die Anweisungen der Lehrer\*innen gilt als Verstoß gegen die Schulordnung.

### §10 Stundenausfälle

Bei Nichterscheinen eines/r Lehrers\*in sollen zwei der betroffenen Schüler\*innen nach 10 Minuten im Büro nachfragen. Ansonsten soll ohne ausdrückliche Unterrichtsbefreiung der Unterrichtsraum nicht verlassen werden. Für Schüler\*innen der 1.– 4. Klasse wird Vertretung oder Betreuung bis einschließlich der 4. Fachstunde entsprechend dem Stundenplan sichergestellt, es sei denn, am Tag vorher wird Unterrichtsausfall angekündigt. Ab der 5. Klasse kann bei personellen Engpässen im Vertretungsfall die 4. Fachstunde oder der Nachmittagsunterricht am gleichen Tage freigegeben und die Kinder können nach Hause entlassen werden. Hitzefrei gibt es nur für die 1. bis 8. Klasse. Wenn morgens eine zu große Hitzebelastung festgestellt wird, entfällt der Nachmittagsunterricht desselben Tages. Die 4. Fachstunde entfällt nur, wenn der Ausfall am Tag zuvor angekündigt wurde.

### §11 Gastschüler\*innen

Die Teilnahme von Gastschülern\*innen am Unterricht und deren Schulbesuch regeln jeweils die betroffenen Klassenlehrer\*innen/Klassenbetreuer\*innen.

### §12 Beschlüsse zur Schulordnung

Änderungen und Ergänzungen der Schulordnung werden im Kollegium, im Vorstand und in der Schulkonferenz beraten. Die Beschlussfassung findet in der Schulkonferenz statt und bedarf des Konsenses. Ist dieser nicht zu erreichen, kann in der Nachfolgesitzung eine Abstimmung herbeigeführt und eine Zweidrittelmehrheit als ausreichend betrachtet werden.

Letzte Aktualisierung April 2023